

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz erläßt die **Gemeinde Sankt Englmar** folgende, durch das Landratsamt Straubing-Bogen am 6.7.1993 - 21-924-11 genehmigte

Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der Diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen.
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind.
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,

6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhaltungen.

§ 3

Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
Hundehalter ist, wer seinen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer seinen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei dem selben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Setzung zu zahlen ist.
Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden Hund DM 50,--.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde anzusetzen.

§ 6

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden (Abs. 2) gehalten werden.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 1.3.1983 (GVBl S. 51) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1989 (GVBl S. 736).
- (2) Als Einöde (Abs. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

§ 7

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 9

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird zu den im Abgabenbescheid benannten Terminen fällig.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ih unverzüglich der Gemeindemelden.
- (2) Der Steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ih n veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Hundehalter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Sankt Englmar, 19. Juli 1993


Fuchs

1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

- I. Die Satzung wurde am 19. Juli 1993 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 19. Juli 1993 angeheftet und am 16.8.1993 wieder entfernt.

- II. Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurden zwei begl. Abschriften der Satzung mit Bekanntmachungsvermerk vorgelegt.

Sankt Englmar, den 04.08.1994
Gemeinde Sankt Englmar


Fuchs

1. Bürgermeister



**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Sankt Englmar unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinderates Nr. 160/2001 vom 25. Oktober 2001 diese

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

§ 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

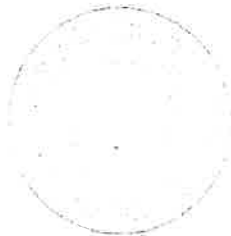
Die Steuer beträgt für jeden Hund 30 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sankt Englmar, 25. Oktober 2001


Fuchs
1. Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

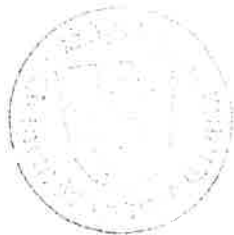
- I. Die Satzung wurde am 02.11.2001 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 02.11.2001 angeheftet und am 11.12.2001 wieder entfernt.

- II. Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde der Erlaß der Satzung am 11.12.2001 angezeigt.

Sankt Englmar, 11. Dezember 2001
Gemeinde Sankt Englmar


Fuchs
1. Bürgermeister



Für die Richtigkeit der Übereinstimmung
mit dem Original.

Sankt Englmar, 18.12.2001
Gemeinde Sankt Englmar


Fuchs
1. Bürgermeister



**Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sankt Englmar unter Bezugnahme auf den Beschluß des Gemeinderates Nr. 42/2006 vom 5. April 2006 diese

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1

§ 10 Fälligkeit der Steuer erhält folgende Fassung:

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sankt Englmar, 6. April 2006


Fuchs
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

1. Die Satzung wurde am 06. April 2006 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 27. April 2006 angeheftet und am 10. Mai 2006 wieder entfernt.

2. Dem Landratsamt Straubing-Bogen wurde eine begl. Abschrift der Satzung mit Bekanntmachungsvermerk übersandt.

Sankt Englmar, 27. Juni 2006
Gemeinde Sankt Englmar


Robert Troiber
2. Bürgermeister